Amt Rostocker Heide

Der Amtsvorsteher

Eichenallee 20a 18182 Gelbensande

Beschlussvorlage

VZD/2730/2024/GRÖ

Beschluss der Gemeindevertretung Rövershagen über die Neufassung der Hauptsatzung

Amt/Aktenzeichen: Zentrale Dienste / Erstellungsdatum: 06.07.2024

Verfasser: Saupe, Anika Status: öffentlich

Beratungsfolge

Datum der Sitzung Gremium

15.07.2024 Gemeindevertretung Rövershagen

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 ergeben sich rechtliche Änderungen in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die eine Anpassung der aktuell gültigen Hauptsatzung der Gemeinde erforderlich machen.

Des Weiteren wurde am 15. Mai 2024 die Entschädigungsverordnung (EntschVO) u.a. dahingehend geändert, dass die Höchstsätze der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie deren Stellvertretung angepasst wurden. Es ist zu beraten, ob eine entsprechende Anpassung auch in der Hauptsatzung vorgenommen werden soll.

Durch Rechtsprechung und rechtliche Änderungen im Bereich des Baugesetzbuch (BauGB) wird empfohlen, klarstellende Regelungen bezüglich der Zuständigkeiten in die Hauptsatzung aufzunehmen

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 5 Absatz 2 KV M-V hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. In der Hauptsatzung der Gemeinde ist zu regeln, was nach den Vorschriften der KV M-V der Hauptsatzung vorbehalten ist; auch andere für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können und sollten in der Hauptsatzung geregelt werden. Sie ist somit eine Art "Grundgesetz der Gemeinde" und wird von der Gemeindevertretung mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen.

Durch die rechtlichen Änderungen in der KV M-V zum 09.06.2024 ist nun eine Anpassung bzw. Neufassung der Hauptsatzung erforderlich.

Weiter ist aufgrund der rechtlichen Änderungen in der EntschVO zu beraten, ob die Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister und die Stellvertretung angepasst werden.

Im Beschlussvorschlag ist die derzeit gültige Hauptsatzung der Gemeinde dargestellt. Die notwendigen Änderungen sind durch Streichung (rot) und Ergänzung (grün) hervorgehoben. Die Formulierungen entsprechen dem vom Städte- und Gemeindetag M-V vorgeschlagenem Muster einer Hauptsatzung.

Zu den wesentlichen rechtlichen Änderungen: (mit Auszügen aus der Arbeitshilfe vom Städte- und Gemeindetag M-V, Herausgeber: Klaus-Michael Glaser)

Zu § 4 Abs. 3:

Die Gemeindevertretung (bei Übertragung der Hauptausschuss bzw. der Bürgermeister) entscheidet "nur noch" über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Daher muss über Vergabeverfahren aufgrund der veränderten Zuständigkeiten in § 22 Abs. 4a KV M-V in öffentlicher Sitzung entschieden werden, weil Geschäftsgeheimnisse nicht mehr betroffen sind.

Zu § 5:

Diese Vorschrift, die entgegen der früheren Formulierung weit über die Ausfüllung des § 22 Abs. 4 KV M-V (Wertgrenzen) hinausgeht, gehört zu den zentralen Punkten der Hauptsatzungsanpassung. Wille des Gesetzgebers war es, die Gemeindevertretung von häufig wiederkehrenden Geschäften zu entlasten und diese dem Hauptausschuss oder Bürgermeister zu übertragen. Hier wird die Funktionsteilung nach arbeitsrechtlichen, zivilrechtlichen und baurechtlichen Kriterien vorgenommen. Dem Hauptausschuss kommt damit eine besondere Arbeitsbelastung zu. Andererseits ist die Gemeindevertretung eher in der Lage, sich auf die wichtigen politischen und Grundsatzfragen zu konzentrieren.

Die in Absatz 3 vorgenommene generelle Übertragung von allen Nichtvorbehaltsaufgaben auf den Hauptausschuss ist eine weitgehende, aber klare Regelung. Dies entspricht dem eingangs erläuterten Rollenbild. Die Gemeindevertretung hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Entscheidung an sich zu ziehen.

Nach dem Vorschlag zu Abs. 4, der die neue Vorschrift des § 22 Abs. 4a KV M-V zum Vergaberecht umsetzt, findet die eigentliche schuldrechtliche Verpflichtung – die Zuschlagserteilung – ohne Beteiligung der Gemeindevertretung als Geschäft der laufenden Verwaltung statt. Insofern ist eine Streichung der Entscheidungsbefugnisse über Auftragsvergaben (alter Absatz 5) notwendig – dafür neue Regelungen (nach Wertgrenzen) für Einleitung und Art der Ausschreibung nach § 22 Abs. 4a KV M-V für den Hauptausschuss. Im Grundsatzbeschluss von Gemeindevertretung bzw. Hauptausschuss sollte auch über das Vergabeverfahren befunden werden.

Oberhalb der Wertgrenzen nach Abs. 4-6 ist wieder die Gemeindevertretung zuständig.

Die Regelungen zur Annahme oder Vermittlung von Spenden kann nicht angepasst werden, da die Zahlen aus der KV M-V vorgegeben werden.

Absatz 7 gibt die neue Regelungsmöglichkeit des § 39 Abs. 2 Satz 4 KV M-V wieder (Formulierung der Einvernehmensregelung für den Hauptausschuss). Hintergrund: Alleinentscheidungsrechte über Personalentscheidungen sind nicht mehr vorgesehen. Diese Befugnisse müssen nun im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung bzw. bei Übertragung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Die Hauptsatzung tritt erst nach Bekanntmachung in Kraft (Genehmigung Rechtsaufsicht, max. 2 Monate). Außer die Bestimmungen nach § 22 Absatz 2, 4 und 4a (Übertragung von Entscheidungen auf Hauptausschuss und Bürgermeister), §§ 35,36 (Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und beratenden Ausschüssen), § 39 Absatz 2 Satz 4 (Übertragung der Einvernehmensregelung auf den Hauptausschuss), §§ 42 und 42a (Regelungen über Ortsteilvertretungen und Ortvorsteher), entfalten ihre Wirksamkeit gleich mit Beschlussfassung.

Seite: 2/10

Finanzierung:

Erhöhung der Aufwandsentschädigungen kann aus Produktsachkonto 03.11104.5011000/7011000 (Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige) und dem Deckungskreis Personalaufwendungen finanziert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rövershagen beschließt auf Ihrer konstituierenden Sitzung am 15.07.2024 die nachfolgende Hauptsatzung:

Hauptsatzung der Gemeinde Rövershagen vom 15.07.2024

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.08.2020 15.07.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock vom (Aktenzeichen: ______) nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Rövershagen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Rövershagen und die Orte Behnkenhagen, Purkshof, Oberhagen, Niederhagen und Schwarzenpfost führen das folgende Wappen Das Wappen zeigt:
- "Geteilt von Blau und Gold; oben ein schreitender, rot gezungter goldener Greif; unten ein grüner Eibenzweig mit fünf roten Früchten, beiderseits begleitet von einer nach innen gewendeten grünen Rodehacke".
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift
- GEMEINDE RÖVERSHAGEN LANDKREIS ROSTOCK •
- (4) Die Verwendung des Wappens und Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde Rövershagen besteht aus dem Ort Rövershagen und den Ortsteilen Behnkenhagen, Niederhagen, Purkshof, Oberhagen und Schwarzenpfost. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein und unterrichtet über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen

Seite: 3/10

Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden.

Die Einwohnerversammlung Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens 10 Tage vorher zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14 Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Rövershagen Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu [30 Minuten] vorzusehen.

§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungsersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens [fünf] Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (2) (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
- 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
- 3. Grundstücksgeschäfte-
- 4. Vergabe von Aufträgen nach VOB und UVgO.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 43 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der

Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung / Haupt- und Finanzausschuss

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Ihm gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister [4] weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Er übernimmt die Aufgaben des Finanzausschusses und wird gemäß § 35 KV M-V nach Verhältniswahl nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren besetzt.

Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt bestimmt.

- (2) Die Sitzungen des Haupt-und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:
 Er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse der Gemeindevertretung; entscheidet nach den durch die Gemeindevertretung festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung; entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Gemeindevertretung oder durch die Hauptsatzung übertragen sind; entscheidet in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung aufgeschoben werden kann; Personal- und Organisationsfragen; Finanz- und Haushaltswesen; Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.

Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (4) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 Euro (netto) bis 1.000,00 Euro (netto) trifft der Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf Grundlage des Vergabeerlasses M-V (VgE M-V) in der jeweils gültigen Fassung bis zu einer Auftragssumme von 30.000,01 Euro (netto) bis 300.000,00 Euro (netto) soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist. Mit der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses über die Vergabe wird der Bürgermeisterin zugleich die Ermächtigung erteilt, den Auftrag zu unterzeichnen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einl Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert be	
1. Bauleistungen über Euro,	
2. Liefer- und Dienstleistungen über	Euro,
3. freiberuflichen Leistungen über	Euro.
(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertr	ragen bis zu folgenden Wertgrenzen
Entscheidungen zu Verfügungen über Vermögen	
Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sac	
Euro,	,
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grund	dstücken und grundstücksgleichen Rechten vor
	Euro, bei Erbbaurechten ist der
maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffen	en Grundstücks,
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von	
	icht oder einer Miet-/Pachthöhe von mehr als
Euro pro Jahr bei einem Ab	
a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von	

Seite: 5/10

b) unbefristeten Verträgen, die seitens d		ist von längstens sechs
Monaten zum Ende eines Jahres gekün		
4. unentgeltlichen Verfügungen über da	s vermogen der Gemeinde, so	weit der vvert des
Verfügungsgegenstandes	Euro upersteigt,	Firm
5. Hingabe von Danenen von	EUIO DIS_	EUIO,
6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, d	ale Bestellung von Sichemeiten	sowie wirtschaftlich gleich
zu achtenden Rechtsgeschäften von	EUIO DIS	Euro,
7. Aumanme von Krediten von	Euro dis	Euro,
8. Annahme oder Vermittlung von Spen		en Zuwendungen im Sinne
von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 Eu		a dan Assarah dan assaria
9. Genehmigung von Verträgen mit Mitg		
mit leitenden Bediensteten der Amtsver	waitung von	EUro dis
Euro, dies gilt aud		
juristischen Personen oder Vereinigung		ibsatz vertretenden
Personenkreis vertreten werden, zu sch	illeisen beabsichtigt.	
(6) Dem Hauptausschuss wird die Befug	gnis übertragen, bis zu folgende	en Wertgrenzen
Entscheidungen zu der gemeindlichen I	Haushaltswirtschaft zu treffen:	
1. Überplanmäßige und außerplanmäßi	ge Aufwendungen bzw. Auszał	nlungen von
Euro bis	Euro; dies gilt ent	sprechend für
Verpflichtungsermächtigungen,		
2. Erlass und Niederschlagung von Ford	derungen über	Euro, Stundung von
Forderungen über	_ Euro.	
(7) Der Hauptausschuss antscheidet üb	or das Einvernehmen bei Bers	analantsahaidungan nach
(7) Der Hauptausschuss entscheidet üb § 39 Abs. 2 Satz 4 KV M-V.	el das Ellivernenmen bei Perso	onalentscheidungen nach
9 39 Abs. 2 3atz 4 KV IVI-V.		
(6) (8) Die Gemeindevertretung ist laufe zu unterrichten.	end über die Entscheidungen im	Sinne der Abs. 3 bis 5 6
	§ 6 Fachausschüsse	
(1) Folgende Ausschüsse werden gemä	iß § 36 KV M-V gebildet:	
Name	<u>Aufgabengebiet</u>	
Ausschuss für Bau-, Ordnung und Umwelt	Flächennutzungsplanung,	
	Bauleitplanung,	
	Wirtschaftsförderung, Hoch	
	Straßenbauangelegenheite	en,
	Denkmalpflege,	
	Probleme der Kleingartena	nlagen,
	Umwelt- und Naturschutz,	
	Landschaftspflege, Abfallko	•
	allgemeine Sicherheit und	Ordnung
2. Ausschuss für Schule, Jugend,	Betreuung der Schul- und	
Kultur und Sport	Kultureinrichtungen,	
	Kulturförderung und Sporte	entwicklung,
	Jugendförderung, Kinderta	•
	Seniorenbetreuung, Sozial	
	Fremdenverkehr und Wohr	

(2) Der Ausschuss für Bau-, Ordnung und Umwelt setzt sich aus 4 Gemeindevertretern und 2

sachkundigen Einwohnern zusammen.

- (3) Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport setzt sich aus 4 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (2) Die Fachausschüsse der Gemeinde setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 2 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. (Anm.: hier wird die ursprüngliche Fassung wieder aufgegriffen, eine Reduzierung der Ausschussbesetzung war in den vorherigen Wahlperioden notwendig geworden, da die Sitze nicht besetzt werden konnten)
- (4) (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Rostocker Heide übertragen.
- (5) (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind nicht öffentlich.
- (6) (5) Es werden für alle Ausschüsse keine stellvertretenden Mitglieder gewählt bestimmt.

§ 7 Bürgermeisterin oder Bürgermeister / Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Gemeindevertretung überträgt der Bürgermeisterin auf Grundlage des § 22 Absatz 4 KV M-V die Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen; darüber hinaus entscheidet die Gemeindevertretung:
- 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000,00 Euro (netto) gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro (netto) pro Monat
- 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.500,00 Euro (netto) sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.500,00 Euro (netto) je Ausgabenfall
- 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro (netto), bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu von 1.000,00 Euro (netto) sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 Euro (netto)
- 4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro (netto)
- 5. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 5.000,00 Euro (netto)

Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 Nr. 4 dieser Hauptsatzung.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten. Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben ab einem Auftragswert von 300.000,01 Euro (netto).
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 Euro (netto) bzw. von 250,00 Euro (netto) pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro (netto).

 (4) Die Bürgermeisterin oder der Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder
- Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 Euro. (5) Die Gemeindevertretung überträgt der Bürgermeisterin die Entscheidung auf Grundlage des Vergabeerlasses M-V (VgE M-V) in der jeweils gültigen Fassung über die Beauftragung von Leistungen mit einem Wert bis 30.000,00 Euro (netto), soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist.

Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 5 wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

(5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt

werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben); für Vorhaben, die nicht § 5 Abs. 7 Nr. 2 dieser Hauptsatzung unterfallen,
- sofern Sanierungsgebiet vorhanden: die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- sofern Erhaltungsgebiet vorhanden: die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB. Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Bau, Ordnung und Umwelt einholen.

§ 8 Entsendung von Vertretern der Gemeinde Rövershagen in den Amtsausschuss des Amtes Rostocker Heide

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

(2) Die Bürgermeisterin Der Bürgermeister der Gemeinde Rövershagen wird im Fall ihrer seiner Verhinderung durch ihren seinen ersten oder zweiten Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten. Die Gemeindevertretung Rövershagen wählt bestimmt hierzu nach den Grundsätzen der Verhältniswahl dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren 2 stellvertretende weitere Mitglieder des Amtsausschusses für jedes weitere Mitglied gemäß § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus der Reihenfolge der Wahl.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister eder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von [1.800,00] Euro [Anm.: nach § 8 Abs. 1 EntschVO neuer möglicher Höchstbetrag: 2.160 Euro] . Die Bürgermeisterin Der Bürgermeister erhält kein zusätzliches Sitzungsgeld. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich [360,00] Euro [Anm.: nach § 8 Abs. 2 EntschVO 20 % der BM-Entschädigung, bei Höchstbetragsregelung: 2.160 Euro x 20 % = 432,00 Euro]. Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält kein zusätzliches Sitzungsgeld.
- (3) Der oder die zweite stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält keine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Sie erhält ausschließlich die in Absatz 5 geregelte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (4) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält die stellvertretende Person für die Stellvertretung einen Betrag in Höhe von [60,00] Euro [Anm.: bei Höchstbetragsregelung 2.160 Euro : 30 = 72,00 Euro], dies entspricht einem Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu. (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten gemäß Entschädigungsverordnung keinen

(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten gemäß Entschädigungsverordnung keinen monatlichen Sockelbetrag nach Entschädigungsverordnung.

Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktion ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.

(6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rövershagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide – zu erreichen über www.amt-rostocker-heide.de und den Button "Öffentliche Bekanntmachungen" "Gemeinde Rövershagen" – veröffentlicht "Rövershagen" – "Öffentliche Bekanntmachungen" öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen kann sich jedermann durch das Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinden werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Des Weiteren können sie über die Homepage des Amtes Rostocker Heide - zu erreichen über www.amt-rostocker-heide.de und den Button "Satzungen" - eingesehen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentlich Bekanntmachungen aufgrund der Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

- am Gemeindehaus, Graal-Müritzer-Straße 3
- vor dem Ärztehaus im Gehwegbereich, Rostocker Straße 43
- am Gebäude, Birkenstrat 25
- Behnkenhagen, Dorfstraße 17

Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung. Auf den Aushang / die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde gemäß Absatz 2 öffentlich bekannt gemacht. Für die Dauer der öffentlichen Bekanntmachung ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend, sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften andere Fristen vorsehen.

Seite: 9/10

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.11.2020 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.05.2022 außer Kraft.

Rövershagen, den

Jörg Gensich Bürgermeister der Gemeinde Rövershagen

Siegel

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Vertreter: Anzahl Ja-Stimmen: Anzahl Nein-Stimmen: Anzahl Enthaltungen:

Seite: 10/10